

Gießener Studententum

in der Frühzeit der Universität¹⁾

(1605—1624)

von

Dr. Wilhelm Martin Becker.

Wer über die Geschichte des Gießener Studentenlebens Untersuchungen anstellt, der wird das Material ungleich verteilt finden. Er wird sehen, daß für manche Seiten studentischen Lebens in gewissen Zeiträumen die Aufschlüsse fast völlig fehlen, weil die Akten im Laufe der Zeit verloren gegangen sind, während für andere das Material in Mengen vorhanden ist. Jedenfalls bietet das hiesige Universitätsarchiv und das Darmstädter Staatsarchiv des Interessanten genug über diese kulturgeschichtlich wichtige Seite der Gießener Universitätsgeschichte. Ich möchte hier auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials nicht ein Bild zeichnen von einer großen Epoche akademischen Lebens, sondern mich beschränken auf die Darstellung studentischen Wesens und Treibens auf unserer Hochschule in der kurzen Periode von ihrer Gründung als akademisches Gymnasium im Jahre 1605 bis zu ihrer Suspension im Mai 1624, von wo an das Leben der Gießener Universität sich wie durch eine Seelenwanderung — wie ein Zeitgenosse sich ausdrückt²⁾ — im Rahmen der Marburger Hochschule fortsetzte. Für diese 19 Jahre bietet sich, wenn auch kein in jeder Richtung, so doch ein im Wesentlichen ausreichendes Aktenmaterial für unsere Zwecke.

Der Inhalt dieses Materials wird es mit sich bringen, daß ich über manche Seite des Studentenlebens, die man sonst mehr

¹⁾ Der hier in etwas veränderter Form und mit den nötigen Quellen nachweisen im Druck erscheinende Vortrag wurde am 13. Februar 1902 im Oberhessischen Geschichtsverein gehalten.

²⁾ Lotichius (*Oratio super fatalibus academiarum in Germania periculis*, Rinteln 1631, S. 79) nennt den Vorgang „Pythagorice loquendo“ eine μεταμύωσις.

hervorhebt, hier weniger sagen kann, während andere Seiten, von denen man in der allgemeinen Geschichte des Studententums weniger hört, schärfer beleuchtet werden können. Ich glaube hierzu auch deshalb berechtigt zu sein, weil wir uns hüten müssen, die allgemeine Entwicklung studentischen Lebens nun unbesehen auch für die einzelne Universität vorauszusetzen; jede Universität hat ihre Eigenart, die Studentenschaft jeder Hochschule ihre individuelle Entwicklung, die manche auf anderen Hochschulen dominierende Eigentümlichkeit in den Hintergrund drängt.

Eine Gefahr birgt die Art des archivalischen Stoffes für unser Gebiet in sich, der mancher Darsteller akademischer Zustände schon verfallen ist. Diese Disziplinarakten, Rektoratsedikte, Visitationsberichte enthalten fast nur die Seite studentischen Lebens, die zu Klagen Anlaß gab. Die ruhige Thätigkeit des fleißigen Studenten, die ernste Arbeit der studierenden Jugend, sie tritt in den Akten völlig in den Hintergrund. Und doch ist in jener Periode in Gießen ernst gearbeitet worden. Viele der lutherischen Theologen, die in der Periode des dreißigjährigen Krieges hervortraten, einige namhafte Juristen und Staatsmänner, auch ein oder der andere bekannte Philologe und Schriftsteller haben in jener Zeit kürzer oder länger hier gewohnt und zu den Füßen eines Winkelmann und Menzer, eines Antonii oder Frider, oder des Linguisten Helvicus und des Botanikers Jungermann gegessen¹⁾. Wir könnten dies genau nachweisen, wäre uns nicht beinahe die ganze Matrikel der ersten Zeit verloren; aber gelegentliche Erwähnungen in den Schriften manches bedeutenden Mannes lassen erkennen, daß er sich gern und dankbar an seine Gießener Studentenzeit erinnerte. Aber neben diesen fleißigen Studenten war mancher, der nach der Mode der peregrinatio academica²⁾ bald auf der, bald auf jener Hochschule kurze Zeit verweilte, und dem das Genießen des Studentenlebens

¹⁾ Ich nenne nur die Theologen Feurborn, Haberkorn, Wilh. Leyser, Myslenta, Herdenius; die Staatsmänner A. Wolff v. Lodenwarth, Liebenthal, Reinkingf, den Philologen Freinsheim; J. B. Schupp war Schüler des Pädagogs.

²⁾ Vgl. hierüber Tholuck, Das akad. Leben des 17. Jahrhds., I, 305 ff. Ein Beispiel aus Gießener Kreisen: Ein gewisser Berthold Hagen, der seit 1608 als Advokat in Gießen, um 1620 als Universitätsnotar vorkommt, hat nach Ausweis seines auf der Universitätsbibliothek (als Handschr. Nr. 1217) aufbewahrten Stammbuches zwischen 1599 und 1604 die Universitäten Marburg, Jena, Leipzig, Wittenberg, Frankfurt, Helmstädt, Erfurt, Heidelberg, Tübingen, Freiburg, Basel und Straßburg besucht.

natürlich näher lag, als ein geordnetes Studium¹⁾. Überhaupt sammelt sich viel wildes Volk auf der Hochschule, unbändige Gefellen, die bald hier, bald dort immatrikuliert, überall sich durchzuschlagen suchen, sei es durch Schuldenmachen, auf Kosten der Anderen, sei es auf Kosten der sparsamen Eltern, aber ohne irgend ein Ziel zu erreichen. Unter denen, die beim Ausbruch des großen Krieges dem Kalbfell folgten, war mancher verbummelte Student.

Die Universität Gießen hat nie zu den größeren Universitäten Deutschlands gezählt. Eine sichere Frequenzziffer läßt sich zwar für Gießen ebensowenig wie für irgend eine Universität des 17. Jahrhunderts feststellen, denn die Matrikel verzeichnet nur die Zugänge; niemals aber war die akademische Behörde selbst darüber unterrichtet, wieviel der Eingeschriebenen sich zu einer gewissen Zeit wirklich noch auf der Hochschule aufhielten, und wieviele vielleicht nach Wochen, vielleicht nach Monaten, vielleicht erst nach Jahren, die Stadt wieder verlassen hatten. Nur einzelne Angaben lassen uns einen Einblick in die Kopfzahl gewinnen. Bei der Eröffnung des akademischen Gymnasiums im Jahre 1605 waren 200 Scholaren anwesend²⁾, worunter 70 Schüler des Pädagogiums³⁾. Die starke Immatrikulation der nächsten Jahre⁴⁾ ließ die Zahl bald anwachsen, sodaß bereits 1608 über Wohnungsmangel geklagt wird⁵⁾. Die Zunahme der Frequenz scheint dann angehalten zu haben, bis die Pest, die damals fast jedes Jahr in Gießen auftrat⁶⁾, im Herbst

¹⁾ Ein Gießener Professor, Kitzel, beschreibt ihr Verhalten i. J. 1615 mit folgenden Worten: „... nobilitate generis aut divitiis inflati studia contemnunt, vel per inanem sapientiae persuasionem semet ipsos doctos aut sine magistro sese eruditos fieri opinantur, publicas lectiones aspernantur, diu noctuque vagantur, aliis molestias inferunt, procacitate impudicarum mulierum animos suos a studiis abalienari patiuntur, in medium diem usque stertunt adeoque crapulae otio aliisque vitiis indulgent.“ (Handsch. 1242 der Univ.-Bibl. Gießen.)

²⁾ Vermerk auf dem Konzept der Eröffnungsrede Joh. Strupps, Staatsarchiv Darmstadt (im folg. zitiert St. A. D.) 2. (Die Zahlen bei St. A. D. verweisen auf die Konvolutnummer der Archivabteilung „Landes-Universität“).

³⁾ Erwähnt in einer gedruckten Bekanntmachung des Pädagogs v. 1613 Okt. 18 (St. A. D. 8). Von ihnen sind nach Heppe, Beiträge z. Gesch. und Stat. d. hess. Schulwesens (1850), S. 11, 60 aus Marburg ausgewanderte Schüler.

⁴⁾ Vgl. die Gießener Matrikel, Ausg. von Klenitz und Ebel, S. 170 ff.

⁵⁾ Univ. an Landgr. Ludwig 1608 Apr. 20. (St. A. D. 2).

⁶⁾ So 1606, 1609, 1611, 1612.

1613 die Universität gänzlich zerstreute¹⁾. Zuerst hoffte man, eine geordnete Verlegung der Hochschule vornehmen zu können, und faßte dafür Grünberg und Staufenberg ins Auge²⁾, aber die allgemeine Flucht der Professoren und Studenten aus dem verpesteten Gießen vereitelte jeden Verlegungsplan; erst im Oktober, beim Eintritt kühleren Wetters, konnte man an Wiedereröffnung der Vorlesungen in Gießen denken. Von diesem Schlag erholte sich die Universität aber im Laufe der Jahre wieder. 1617 sollen in der ersten Jahreshälfte 150 Studenten inskribiert worden sein³⁾; die Zahl der in diesem Jahre anwesenden adligen Studenten stellte die Universität mit Stolz auf 75 fest⁴⁾. Den Höhepunkt der Frequenz scheint das Jahr 1618 zu bilden, in dem Häuser und Wohnungen „sehr überfüllt“ waren⁵⁾. Gewisse Zahlenangaben in den Akten lassen es gerechtfertigt erscheinen, wenn wir die Frequenzziffer für dieses Jahr vielleicht auf 500—600 ansetzen. Dann beginnt der Rückgang; die Deuerung, die Kriegsunruhen, die schlechte Disziplin in Gießen und nicht zuletzt der Zwist der Professoren verleiteten den jungen Studenten die hiesige Hochschule⁶⁾. Vollends die direkte Bedrohung Gießens durch den „tollen Herzog“ Christian von Braunschweig im Dezember 1621 und Mai 1622 veranlaßt eine allgemeine Flucht der Studenten⁷⁾, sodaß manche Professoren ihre Vorlesungen schließen mußten. So würde der Rektor Windelmann, als er beabsichtigte,

¹⁾ Akten St. A. D. 4.

²⁾ Letzteres für die theol. und mediz. Fakultät, der Raum erwies sich jedoch als zu klein; Grünberg war selbst verseucht. Auch in Lollar, Linden, Echzell, Kirchgöns, Langgöns, Leihgestern, Buzbach, Nidda, Echotten konnte für die Universität oder eine Fakultät keine Unterkunft gefunden werden; Melsfeld galt als verseucht. Einige Professoren zogen nach Frankfurt, andere nach Wehlar, Studenten nach Wehlar und Marburg. Prof. Helvicus schrieb am 9. September aus Frankfurt an Höpfer in Leipzig: „Academia nostra a pestis contagione non leve vulnus accepit per menses aliquot, unde dilapsi professores, nec constat, quando in integrum restitui queat. Spem tamen facit loci salubritas non exignam fore, ut ingruente frigore vulnus coalescat. Magna enim pars studiosorum, quae Marpurgum secessit, hoc ipsum exspectat.“ (Univ.-Bibl. Gießen, Hdschr. 122.)

³⁾ Univ. an L. Ludw., Juni 12. (Univ.-Archiv Gießen — U.-M. G. — C. XIV, 4).

⁴⁾ St. A. D. 6.

⁵⁾ „Gebrächen, so bey der univ. furfallen“, 1618 Juni (St. A. D. 6).

⁶⁾ Visitationsprotokolle von 1619 ff. (St. A. D. 6.)

⁷⁾ Lib. fac. med. I (U.-M. G.), fol. 54; Visitationsabschied 1622 Aug. 19. (U.-M. G. Adm. Rechnungsabschl.).

ein Fähnlein Studenten zur Verteidigung Gießens auf die Wälle zu führen¹⁾, imfalle eines Angriffes kaum großen Erfolg gehabt haben. Immerhin waren bei der Suspension der Universität im Mai 1624 wieder 200 Studenten in Gießen²⁾.

Man würde irren, wenn man annähme, diese Studentenschaft habe sich — der Eigenschaft der Universität als Landesuniversität entsprechend — vorwiegend aus Oberhessen und Söhnen der Obergrafschaft Katzenelnbogen zusammengesetzt. Ganz im Gegenteil. Die Reste der Matrikel, die sich erhalten haben, zeigen eine Teilnahme der Hessen-Darmstädter nur in der Höhe von etwa $\frac{1}{10}$ der ganzen Zahl, während Westfalen, die braunschweigisch-niedersächsischen Gebiete und die Ostseeländer höhere, Dänemark und die schwäbischen Lande fast gleich hohe Prozentsätze aufweisen. Noch wirkte der alte universale Charakter der Universitäten nach, die erst in dieser Periode im Begriff waren, sich allmählich durch die Bildung der Landeskirchen in Landesbildungsanstalten zu wandeln³⁾. Auch waren die hessen-darmstädtischen Gebiete noch gar nicht imstande, so viele Studenten zu liefern, daß eine Landesuniversität vorwiegend aus ihnen beschickt werden konnte. Im übrigen regulierte sich der Zugang der Studenten — wie die genannten Gebiete bereits zeigen — wesentlich nach der Herkunft aus religiös mit Gießen übereinstimmenden Ländern; hauptsächlich lutherische Gebiete schickten ihre Söhne auf die Gießener Hochschule, wo der Geist extremsten Luthertums ja damals unumschränkt herrschte.

Das Alter der Studenten ist sehr verschieden; es treten Altersunterschiede auf, die wir heute nicht mehr kennen. Zwar bezieht der Student in jener Zeit, ähnlich wie heute, gewöhnlich die Universität mit 17 bis 18 Jahren. Aber es gab auch Ausnahmen, in denen mit 14 Jahren der Student zur Hochschule kam, ja noch früher, wenn auch elf- und zwölfjährige Studenten etwas Seltenes waren⁴⁾. Bei vornehmen Studenten nahm man Rücksicht. Im Jahre 1608 wurden in Gießen zwei Prinzen von Schleswig-Holstein immatrikuliert⁵⁾, von denen der eine 13, der andere 14 Jahre alt war. Charakteristisch ist auch eine gelegentliche Äußerung eines

¹⁾ Vgl. Gießener Wochenblatt 1771, S. 107; Gießener Intelligenzblatt 1795, S. 118; hiernach Nebel in Justis Vorzeit 1828, S. 146 f.

²⁾ Gewes. Rektor und Prof. an L. Ludw. 1624 Mai 27. (St. H. D. 6).

³⁾ Vgl. Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts² I (1896), S. 249 ff.

⁴⁾ Vgl. Tholud I, 198 f.

⁵⁾ Klewitz-Gbel S. 175.

Professors aus dem Jahre 1619: „Die erwachsenen studiosi und candidati studiren sehr privatim“¹⁾. Daneben kommen alte Studenten recht häufig vor, wie aus der mitunter sehr langen Studiendauer (s. u.) sich ergibt; auch Verheiratete scheinen nicht selten gewesen zu sein.

Der neu ankommende Student war verpflichtet, sich innerhalb 9 Tagen beim Rektor zu melden, um sich in die Matrikel einschreiben zu lassen²⁾. Versäumte er dies, so verfiel er in eine Geldstrafe. Dennoch ließen sich viele nicht immatrikulieren, um die Inskriptionsgebühren von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. zu sparen³⁾, und sie blieben, da die Kontrolle fehlte, meistens unentdeckt. Hatte der Student schon auf andern Universitäten studiert, so stand der Immatrikulation nichts im Wege. Kam er jedoch erst von der Schule, so mußte vorher die Deposition an ihm vollzogen werden. Wir sind über die Handhabung dieses Brauches in Gießen für diese Zeit zwar nicht näher unterrichtet, aber wir wissen, daß er auch geübt und bei denen, die das Pädagog besuchten, ehe sie zur Universität übergingen, schon beim Eintritt ins Pädagog vollzogen wurde⁴⁾. Es war jener sonderbare Ritus, mit dem der Neuling symbolisch seines früheren unvollkommenen Wesens entkleidet und zu einem neuen Menschen gemacht werden sollte⁵⁾. In lächerlichem Aufzug wurde der Bean — so hieß der Neuling —, einen Hut mit Hörnern auf dem Kopfe, an die Stätte der Deposition geführt. Dort wurden ihm unter mancherlei grotesken Gebräuchen diese Hörner abgeschlagen. Dann wurde ihm der sog. Bacchantenzahn ausgerissen, sein Körper unsanft mit unförmlichen Werkzeugen, Säge, Beil und Hobel bearbeitet, ihm mit Schwamm und Schere symbolisch ein menschliches Aussehen gegeben. Schließlich wurde er noch einem scherzhaften Examen unterzogen und dann feierlich vom Beanen oder Bacchanten zum Studenten ernannt. Die Deposition war auch hier, wie damals überall, eine amtliche Handlung. Gewöhnlich fungierte als Depositor

¹⁾ Visitationsprotokoll 1619 (St. A. D. 6).

²⁾ Vgl. die Bestimmungen über die Aufnahme bei Wasserichleben, die ältesten Privilegien und Statuten der Ludoviciana, Gieß. Univ.-Progr. 1881, S. 15 u. 21.

³⁾ Mehrfache Aufforderungen an die Säumigen sind erhalten. Vgl. für 1609 die Schrift „Johannis Georgii heredis Norwegiae, ducis Sleswici, Holsatiae ... regimen academicum in ill. Hessorum Giessena 1609“ (1610), S. 43 u. 105.

⁴⁾ Gutachten des Pädagogiarchen Scheibler, 1624 Juni 2. (St. A. D. 6).

⁵⁾ Vgl. Fabricius, die akad. Deposition (1895).

ein Bedell, der dafür auch eine Gebühr zu beanspruchen hatte¹⁾. Zum Unterschied von anderen Universitäten jedoch scheint hier der Dekan der philosophischen Fakultät nicht mitgewirkt zu haben.

Ein heiterer Vorgang, der sich gegen Ende unserer Periode in Gießen abspielte, zeigt einerseits den Zusammenhang der studentischen Deposition mit ähnlichen Aufnahmegebräuchen im Kaufmannsstande, andererseits wie wichtig der Gießener Studentenschaft die Wahrung ihrer Standesehre gegenüber jenem erschien. Ich teile die Geschichte daher mit, wie sie Freinsheim in einer Rede in Upsala 1645 zum Besten gegeben hat²⁾.

Ein Student, so erzählt er, schloß sich der Gesellschaft einiger zur Frankfurter Messe ziehenden Kaufleute an, um mit ihnen nach Gießen zu reisen. Diese nahmen ihn auch in ihre Reisegesellschaft auf und begannen ihn in ihrer Weise³⁾ als Neuling zu hänseln (hansellare). Der Student läßt sich das gefallen, beschwert sich aber bei seiner Ankunft in Gießen bei befreundeten Studenten über die ihm widerfahrene Behandlung. Diese versprechen ihm Genugthuung zu verschaffen und bereden ihn, zu den Kaufleuten zurückzukehren. Als der Student nun in der Herberge bei den Kaufleuten zu Tische sitzt — jedoch als Neuling unten an —, und diese mit ihren Spöttereien fortfahren, öffnet sich plötzlich die Thür, und es erscheint ein Hause verummter Gestalten, in den Händen Säge, Beil und sonstige Depositionsinstrumente⁴⁾. Die Kaufleute glauben zuerst, es handle sich um einen Aufzug ihnen zu Ehren, aber sie werden bald eines Besseren belehrt. Einer von den Vermummten faßt den neben dem Gehänselten sitzenden Kaufmann am Arm und zieht ihn mit sich; der glaubt an einen Irrtum und weist auf den Studenten, der sei der Richtige. Aber er erhält eine ungeheure Maulschelle, und der Vermummte schreit ihn an: „Was, du unverschämter Bean kommst auf unsere Hochschule und verweigerst die Deposition?“ Die Kaufleute springen auf und rufen aus den Fenstern um Hülfe, einige suchen nach ihren Waffen, finden sie aber bereits in den Händen der Eindringlinge. Auf deren Befehl darf sich keiner von ihnen mehr rühren, und einer nach dem andern von den Kauf-

¹⁾ So war es wenigstens später in Gießen.

²⁾ Freinsheimii Orationes (1662), S. 142 ff.; auch bei Schade im Weimariſchen Jahrbuch VI. (1857), S. 409, Anm. 187.

³⁾ Über das Hänseln der jungen Kaufleute vgl. Schade a. a. O. S. 408 ff.

⁴⁾ „Cum securi, serra totoque illo cetero adparatu, quo membra beanorum ad convenientem studiosis habitum depositoris arte ac labore dedolantur“.

leuten wird vor den Augen des gehänselten Studenten der Deposition unterworfen, wobei die Schläge nicht gespart werden. Erst am Abend verschwinden die Vermummten nebst dem Studenten mit der Mahnung: „Wenn die Kaufleute nicht von den Studenten deponiert sein wollen, dürfen sie keinen Studenten hänseln“.

Nach dem Vollzug der Deposition konnte der junge Student immatrikuliert werden. Mit der Einschreibung durch den Rektor und der Ablegung des Handgelöbnisses auf die akademischen Geseze trat er den Nichtstudenten gegenüber in die vollen Rechte und Freiheiten eines Studenten ein. Diese Freiheiten¹⁾ hoben den Studentenstand als einen ganz besonders bevorrechteten über die Bürgerschaft empor. Kein bürgerliches Gericht konnte ihn vorfordern, nicht einmal als Zeugen, nur vor seinem Rektor stand er zu Gericht, in ihm hatte er seine Obrigkeit, von der nur direkt an den Landesherrn appelliert werden konnte. Nur nach akademischen Satzungen konnte gegen den Studenten verfahren werden, es sei denn, daß er sich eines Kriminalverbrechens schuldig machte; dann hatte er sein Recht von fürstlichen Beamten zu nehmen; aber auch dann sollte er milder bestraft werden als ein Nichtstudent²⁾. Von bürgerlichen Abgaben war der Student frei, und zollfrei gingen seine Bücher und die Lebensmittel, die er von Hause bekam, durch das Land. Ein besonderes Vorrecht des Gießener Studenten bildete das Recht der freien Jagd auf hohes und niederes Wild in der ganzen Gießener Gemarkung³⁾.

Diese Vorrechte vor dem Bürger mußten einen großen Standesstolz im Studenten hervorrufen; er dünkte sich etwas Besseres als der Bürger und trat ihm mit Anmaßung gegenüber. Ganz besonders trug es auch zur Hebung des Standesbewußtseins bei, daß

¹⁾ Vgl. außer den Privilegien bei Wasserjchleben S. 12 f. die von den Gießener Professoren Hunnius (1617) und Liebenthal (1620) verfaßten Abhandlungen de privilegiis studiosorum.

²⁾ Dies verlangt wenigstens Liebenthal a. a. O., fol. C₃: „Mitius sunt puniendi quam alii“, und fol. C₄: „Scholaris in notabili furto deprehensus non poena mortis ut fieri posset, sed exilio aut relegatione punitur“. Folgerichtig wurde 1617 ein Student, der einen Kommilitonen erschossen hatte, „ab ordinaria poena homicidii absolviret, aber doch in 200 rthlr. straf beneben den gerichtskosten condemniret“ (U.-A. G. Extr. prot. rect. 1617).

³⁾ Wasserjchleben S. 12. Daß die Ausübung der Jagd durch Studenten nicht ohne Opfer an Menschenleben abging, zeigt ein von Prof. Hunnius überlieferter Fall (De jure venandi (1617), in *Thaßv. Fritsch, Corpus jur. venatorio-forestalis* I (1702), 247).

zeitweise ein Student, allerdings nur ein solcher von hoher Geburt, das Rektorat bekleiden konnte; es war dies ein Überrest aus den Zuständen der mittelalterlichen Universität, aus dem passiven Wahlrecht der Studenten¹⁾, der sich in das 17. Jahrhundert hinüber gerettet hat und allmählich in das heutige Titularrektorat fürstlicher Personen übergeht.

Vom Bürger unterschied sich der Student schon in der Tracht ganz und gar. Trotz aller Mahnungen, die zu einer „ehrbaren“ Tracht aufforderten, puzte sich der deutsche Student jener Zeit so martialisch als möglich heraus²⁾. Weite, vielfach geschlitzte Bluderhosen, kurzes spanisches Wams, kurzer Mantel, ein großer Hut mit Federn, oder ein breites Barett, an der Seite der lange Raufdegen mit unförmlichem Griff, so stieg der Bursche durch die Straßen des alten Gießen. Auch Schußwaffen wurden häufig geführt. Anfangs hatte man beabsichtigt, den Studenten das Führen von Waffen überhaupt zu verbieten; aber man fand, daß ein solches Verbot mit dem Jagdrecht sich gar zu schlecht vertrüge, und gab die Waffenführung wie auf andern Hochschulen frei³⁾. Doch sollte innerhalb der Festung wenigstens nicht geschossen werden⁴⁾. — In der Begleitung des Studenten, besonders des vornehmen, haben wir uns den Studentenjungen, famulus, vorzustellen, der als Diener dem Studenten aufwartete⁵⁾, oft aber selbst Student oder Schüler gewesen sein muß. Eine Anzahl dieser Diener finden sich als famuli in der Matrikel. Angesichts des großen Unfugs, den die Jungen verübten, wird 1619 vorgeschlagen, man solle keinen mehr für einen Jungen passieren lassen, der nicht actu studens, also Student, sei; sonst müsse man neben dem akademischen Karzer noch des Schultheißen Gefängnis für sie mieten⁶⁾.

Wie stellte sich nun der Student zu seinem Studium?

Die Herkunft der Studenten aus den verschiedensten Ländern bedingte verschiedene Vorbildung. Die Kenntnisse, die einer auf die

¹⁾ Vgl. Kaufmann, Gesch. d. deutschen Universitäten II, 54.

²⁾ Vgl. Tholuck I, 134; Dolch, Gesch. des deutschen Studententums S. 223.

³⁾ Proff. Winkelmann u. Menzler an Oberamtm. v. Busse u. Superintendenten Angelus 1605 Sept. 2. (St. N. D. 2).

⁴⁾ Wasserleben S. 23 Art. 15.

⁵⁾ 1619 hören wir, daß die Jungen das Brennholz für die Einwohner Gießens verteuern, indem sie den Transporten entgegenlaufen und den Bedarf ihrer Herren im voraus decken. Visit.-Prot. 1619 (St. N. D. 6).

⁶⁾ Visit.-Prot. 1619.

hohe Schule mitbrachte, waren oft sehr gering. In die Forderung eines allgemeinen Reifenachweises war nicht zu denken; nur für die wenigen, die das Gießener Pädagog durchlaufen hatten und „eximiert“ worden waren, konnte ein solcher als erbracht gelten. Die Statuten schrieben zwar vor, daß der Rektor mit den Ankommenden vor der Immatrikulation ein kleines Examen anstelle und sie dann je nach der gezeigten Fassungsgebe dem Pädagogium oder der Universität zuweise¹⁾. Doch ist es erklärlich, daß der Rektor bei großem Andrang oder Überhäufung mit sonstigen Geschäften wohl ein Auge zudrückte oder die Prüfung ganz unterließ, namentlich wenn der Betreffende Fürsprecher hatte²⁾. Besonders Adlige, auf deren große Anzahl die Universitäten damals stolz waren³⁾, durften nicht durch rigoroses Auftreten abgeschreckt werden; für sie war auch der Pädagogzwang gemildert⁴⁾. Bei den vorhin erwähnten Prinzen von Holstein läßt das Alter denn auch auf keine bedeutende Vorbildung schließen. Die Reden, die sie als Rectores magnificentissimi 1609 und 1610 hielten⁵⁾, waren wohl nur auswendig gelernte Arbeiten des Prorektors.

Man sollte meinen, daß dann wenigstens diejenigen Studenten, die auf dem Gießener mit der Universität verbundenen Pädagogium unterrichtet worden waren, sich durch gute Vorbildung ausgezeichnet hätten; und in der That dürfen wir dies für die erste Zeit annehmen, denn noch 1615 galt das Gießener Pädagog für eine Musteranstalt⁶⁾. Aber bald hören wir dennoch die Klage, daß die vom Pädagog „Eximierten“, d. h. zur Hochschule Entlassenen, nicht tauglich zum Studium seien, besonders da es an der ausreichenden Kenntnis der lateinischen Grammatik und Syntax fehle⁷⁾. Das

¹⁾ Wafferschleben S. 15 Art. 13.

²⁾ J. B. bei H. Frider (Klewitz-Ebel S. 187), für den sein Oheim, der Professor Frider, intercedierte. — Später mehrten sich die Klagen über mangelnde Vorprüfung des Ankommenden, „an dignus sit neque qui publicus fiat“ (Wiss.-Prot. 1620 (St. A. D. 6). Jedenfalls war es ein seltener Fall, daß ein bereits als Student Inskribierter wieder „ins Pädagogium gezogen“ wurde (Klewitz-Ebel S. 172).

³⁾ S. oben S. 60. Für Marburg in dieser Zeit: Zeitschr. f. hess. Gesch., N. F. XXIII (1898), S. 356.

⁴⁾ L. Ludw. an die Univ. 1609 Okt. 19. (St. A. D. 2).

⁵⁾ Die von 1609 in der S. 62 Anm. 3 angeführten Schrift.

⁶⁾ Vgl. Reinhardt, H. Hirtzwigii de gymn. Moenofrancof. ratione et statu ad B. Mentzerum epistola (Progr. des städt. Gymn. Frankf. a. M. 1891), S. 5.

⁷⁾ Wiss.-Prot. 1620; Wiss.-Instrukt. 1621 Apr. 30. (St. A. D. 6).

mußte natürlich damals, wo alle Vorlesungen und Disputationen in lateinischer Sprache gehalten wurden, noch mehr das Verständnis erschweren, als dies heute der Fall sein würde.

Bis zu einem gewissen Grade wurde diesen Mängeln durch eine Einrichtung abgeholfen, die der Privatlehrer. Jedem Studenten in jüngeren Semestern war vorgeschrieben, sich einen älteren Studenten, womöglich einen graduierten Magister, als Privatpräzeptor zu wählen, mit dem er das in der Vorlesung Gehörte repetierte, der seinen Studiengang überwachen und die Lücken seines Wissens ausfüllen sollte¹⁾. Durch diese Vorschrift, die unseren Begriffen von Lernfreiheit wenig entspricht, suchte man auf allen Hochschulen der allzugroßen Ungebundenheit zu steuern, die nach dem Abkommen des klösterlichen Bursenzwanges im 16. Jahrhundert einzureißen drohte²⁾. Die Präzeptoren hatten eine gewisse Verantwortung für die Thätigkeit ihrer Schutzbefohlenen. So finden wir, daß den Privatlehrern darüber Vorhalt gemacht wird, wenn die jungen Studenten unmethodisch höhere Kollegien hören, ehe sie die Grundlage in logicis gelegt haben³⁾. Es sei hier nur nebenbei darauf hingewiesen, daß das Institut des Präzeptors, den sich der junge Student meist aus der Zahl seiner Landsleute wählte, zum engen landsmannschaftlichen Zusammenschluß beitrug und den später so verpönten Nationen, wo sie sich bildeten, Vorschub leistete; ja es erscheint augenfällig, daß das Verhältnis des jungen Studenten zu dem gewählten älteren Landsmann zur Ausbildung des Leihburschenverhältnisses den Grund gelegt haben kann⁴⁾.

Der Studiengang des Studenten richtete sich nicht nur nach dem zu ergreifenden Beruf, sondern ebenso sehr nach der Zeit, die einer die Kosten des Studentenlebens ertragen konnte. So schwankt die Studiendauer zwischen einem und etwa 12 Jahren⁵⁾. Jeder Student tritt zunächst in die philosophische Fakultät ein; sie ist die Vorschule für die sogenannten „höheren Fakultäten“. Erst gegen

¹⁾ Wasserleben S. 23 Art. 16. — Außerdem waren die Studenten der Philosophie einer halbjährigen Musterung durch den Dekan, der *censura philosophica*, unterworfen (Wass. S. 19 f.), wobei Widerspenstige „*verbis, carceribus et pecunia*“ gestraft wurden (Wiss.-Prot. 1619).

²⁾ Vgl. Tholuck I, 220 f.; Fernwerth v. Bärnstein, Beiträge z. Gesch. und Litt. d. deutschen Studententums (1882), S. 14.

³⁾ Univ. an L. Ludw. 1613 Mai 26. (St. N. D. 5).

⁴⁾ Hieraus macht Fernwerth S. 67 aufmerksam, vgl. auch S. 18.

⁵⁾ Vgl. Tholuck I, 231 f.

Ende des philosophischen Kurses soll er Vorlesungen jener Gebiete hören. Für viele Studenten schließt mit dem philosophischen Kurs das Studium ab; sie haben zuletzt neben der Philosophie einige theologische Vorlesungen gehört und verlassen die Hochschule, — oft mit der Magisterwürde geschmückt, — um Schullehrer oder Pfarrer oder beides nach einander zu werden. Andere, wohl die Minderzahl, bleiben, um einen der höheren Fakultätskurse durchzumachen und an deren Ende wohl gar die höchste akademische Würde, den Doktorgrad, zu erhalten. Doch erreichen dieses Ziel nur sehr wenige.

In der von uns betrachteten Periode beginnt das juristische Studium neben dem theologischen mehr aufzukommen¹⁾; die Zahl der Studenten der Medizin aber ist stets außerordentlich klein²⁾. Unter den Vorlesungen bilden die kostenfreien publica den Kern. Daneben stehen Disputationen, die sich mit unseren Seminarien in gewissem Sinne vergleichen lassen. Die Privatvorlesungen, von fast allen Professoren — schon der Einnahme wegen — neben den öffentlichen gelesen, waren, weil sie Geld kosteten, nur einem Teil der Studenten zugänglich, oft auch nur für gewisse Kreise der Studentenschaft bestimmt, wie die Privatkollegien der Juristen Reinkefing und Hunnius 1618, die nur für Adlige gehalten wurden³⁾.

Über den Fleiß der Studenten, besonders bezüglich des Kollegbesuchs, hören wir nicht viel Günstiges. 1613 ersucht der Rektor die Regierung, den Weg vor dem Universitätsgebäude⁴⁾ bessern zu lassen, damit die Studenten keine Ursache zum Wegbleiben aus den Vorlesungen hätten⁵⁾. Man sieht, die Studenten suchten Ursachen dazu. Hiermit stimmt die Angabe eines Professors aus dem Jahre 1619: in seine Vorlesung kämen bisweilen 20, 30, bisweilen 2, 3 Hörer; „wanns ein wenig regnet oder kalt ist, gehe keiner in die lection“⁶⁾. Auch die Aufmerksamkeit im Kolleg läßt zu wünschen übrig: „Meister Hans (ein Stadtmusikant) blase lermen, do steigen

¹⁾ Vgl. Paulsen a. a. O. S. 249.

²⁾ Prof. Horst erwähnt 1618, „so oft man stud. med. habe, werden disputationes gehalten“; es waren damals etwa 10 anwesend. Visit.-Prot. 1618 (St. A. D. 6).

³⁾ Visit.-Prot. 1618.

⁴⁾ Dem 1611 eingeweihten „Collegium Ludovicianum“.

⁵⁾ Rektor Nigidius an Kammersekr. Bogesser 1613 Jan. 6. (St. A. D. 5). Besonders die Adligen waren faul: Univ. an L. Ludw. 1613 Mai 26. (a. a. D.).

⁶⁾ Visit.-Prot. 1619.

die studiosi auf die bänd“, berichtet derselbe Professor¹⁾. Besonders wird geklagt, es werde zu wenig nachgeschrieben, obgleich viele Professoren einfach diktirten und die Regierung immer stark darauf drang, daß diktirt und nicht nur „diskurriert und perorirt“ werde²⁾. An dem mangelhaften Kollegbesuch waren übrigens manche Professoren mitschuldig; auch sie sind nämlich sehr geneigt, die Vorlesungen auszusitzen, auch ohne den Studenten davon Mitteilung zu machen. So hören wir³⁾, daß „vornemblich bey der juristen facultät, auch ecklichen andern professorn, vorgefallen, daß man nicht die publicas lectiones alle stunden continuiret, dahero die studiosi, wenn sie ein oder mehr mahl die cathedram lehr funden, nicht allein scandalisiret, sondern auch zur anhörung der lectionen verdroffen gemacht worden“. Die Bedellen mußten daher über die säumigen Dozenten ein besonderes Register führen, damit man sie durch Gehaltsabzüge strafen konnte⁴⁾.

Mit Kollegien überlastet, wie heutzutage in manchen Fächern, war der Gießener Student damals nicht; es wurde nur Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags gelesen⁵⁾, und wer an jedem dieser Tage ins Kolleg ging, galt wohl schon für fleißig⁶⁾. Hinzu kommt freilich der häusliche Fleiß, der damals, wie wir sahen, in jüngeren Semestern unter Aufsicht stand. Die Ferien waren außerdem bedeutend kürzer als die heutigen⁷⁾.

Jedenfalls blieb dem Studenten bequem soviel freie Zeit, daß er sich der Beschäftigung mit körperlichen Übungen hingeben konnte. Ein italienischer Fecht- und Tanzmeister war vom Landgrafen gleich bei der Gründung der Universität mit hohem Gehalt gewonnen worden, was ihn aber nicht hinderte, die Studenten, bei denen er sehr beliebt war, durch hohe Lehrgelder auszubeuten⁸⁾. Dabei war

¹⁾ U. a. D.

²⁾ Visit.-Akten 1618 ff.

³⁾ Visit.-Instr. 1621.

⁴⁾ Visit.-Instr. 1619, 1621. Der Brauch ist aus Marburg übernommen, wo er längst vorher bestand, vgl. Hildebrand, Urkundenammlung über Verf. u. Verw. d. Univ. Marburg (1848), S. 88.

⁵⁾ Anfangs auch Mittwoch, Wassersch. S. 17.

⁶⁾ Vgl. Tholuck I, 129 f. und Gebhardt in d. Zeitschr. f. allg. Geschichte usw. IV (1887), S. 951.

⁷⁾ Wasserschleben S. 17 Art. 6: Frühjahr und Herbst je 3, Weihnachten 2, Pfingsten 1 Woche, in den Hundstagen nach Bedarf.

⁸⁾ Vgl. Archiv f. hess. Gesch. XI (1867), 287; Rommel, Gesch. v. Hessen IV, 148 Anm. 93. Besuch von 9 adligen Studenten um Beibehaltung des Italieners 1612 Sept. 16. (St. U. D. 5).

sein Betragen so schlecht, daß ihn die Regierung geradezu als pestis scholae bezeichnete¹⁾. Oft fanden die Fechtstunden bei den Studenten mehr Anklang als der akademische Vortrag; wenn der Fechtmeister seine Übungen gleichzeitig mit den Kollegien hielt, kam es wohl vor, daß die Professoren gar keine Zuhörer bekamen und ganz „ohngelesen“ heimgehen mußten²⁾. An „Fechtschulen“, d. h. festlichen Schaufechten, scheinen auch Studenten teilgenommen zu haben³⁾.

Auch eine Reitschule war seit 1610 vorhanden⁴⁾, und das damals sehr beliebte Ballspiel gab zur Erbauung eines Ballhauses Anlaß⁵⁾.

Hiermit sind wir bereits auf das Gebiet gekommen, über das uns die meisten Nachrichten zu Gebote stehen, nämlich auf die Frage: wie lebte der Student außerhalb seines Studiums?

Da müssen wir zunächst die Wohnungs- und Tischverhältnisse berühren. Je nach dem Semesterwechsel⁶⁾ gab es natürlich große Unterschiede. Die Wohnung nahm der Student meistens bei einem Bürger, oft mit einem oder mehreren Genossen zusammen, wobei die Mieter das nötige Bettzeug stellen mußten⁷⁾. War der Student aus Oberhessen und in nicht sehr glänzenden Verhältnissen, so ließ er sich die nötigen Lebensmittel von Hause schicken. Was allenfalls noch fehlte, wurde an Ort und Stelle und gewöhnlich mit den Genossen gemeinsam gekauft, wie auch die Zubereitung von den Genossen abwechselnd besorgt wurde⁸⁾. Anders bei denen, die ihren

¹⁾ Reg. z. Darmstadt an L. Ludw. 1610 Okt. 2. (St. A. D. 2).

²⁾ Univ. an L. Ludw. 1617 Juni 12. (U.-A. G., S. XIV, 4); Visit.-Prot. 1619.

³⁾ Akten v. 1617 Febr. (St. A. D. 5 u. 19).

⁴⁾ Akten St. A. D. 2; vgl. Archiv f. hess. Gesch. XIII (1874), 530.

⁵⁾ Gießener Wochenblatt 1771, S. 57; Nebel in Justis Vorzeit 1828, S. 139.

⁶⁾ Eine Angabe über die Höhe des Jahresetats eines Studenten, wie sie Gebhardt (Ztschr. f. allg. Gesch. IV, 953) vermißt, finde ich in der von Wolfgang Heider in Jena im Jahre 1614 gemachten Bemerkung: „Si 700 saltem aut 800 studiosi academiae cuiusdam, quaecunque tandem illa fuerit, sint alumni, non dubitem affirmare. centum aureorum millia quotannis eo deportari.“ (Heideri orationes, II (1630), p. 812.) Hiernach wäre von jedem Studenten durchschnittlich im Jahre die hohe Summe von 125 bis 140 Goldgulden verzehrt worden.

⁷⁾ 1606 versuchte ein Vermieter, seinen Studenten die Betten und Bücher zu pfänden. Gymn. Gießen an L. Ludw. 1606 Dez. 29. (St. A. D. 2).

⁸⁾ Vgl. Mitteilungen d. Oberh. G.-B. X (1901), 43 f. Für Marburg sind wir über diese Zustände genau unterrichtet, s. die durch v. d. Ropp veröffentlichten Studentenbriefe (Zeitschr. f. hess. Gesch., N. F. XXIII (1898), 309 ufw.). Wir haben keinen Grund, für Gießen hierin andere Verhältnisse anzunehmen.

Tisch bei Bürgern oder gar bei Professoren hatten. Diese Stellung der Professoren als Tischwirte mutet uns heute sonderbar an. Aber die akademischen Lehrer waren in ihrer Einnahme aus Besoldung und Privatkollegien meist nicht so gestellt, daß sie ohne Nebenverdienst hätten bestehen können. So bildete sich der Gebrauch, daß sie für gute Bezahlung Kostgänger annahmen¹⁾. In den Tischgesellschaften der Professoren dürfen wir wohl auch einen Nachklang der alten Bursen finden, in denen zwischen dem Bursenrektor und den Studenten ein ähnliches Verhältnis bestand wie hier zwischen Professor und Tischburschen. Daß der tägliche Verkehr am Tisch eines Professors einen günstigen Einfluß auf so manchen unbändigen Studenten ausübte, wird nicht zu leugnen sein. Aber andererseits beuteten die Professoren diesen Erwerbszweig oft ungebührlich aus durch Aufnahme einer großen Zahl Kostgänger für hohe Bezahlung. Der Universitätsvizekanzler Antonii hatte 1607 24 Tischgänger, worunter 6 adlige Studenten, ein Dr. jur. und ein Lic. jur. waren²⁾. Von 1618 ist uns eine Zusammenstellung der damals bestehenden Tischgesellschaften erhalten³⁾. Professor Windelmann hatte damals nur 2 commensales, Menzer 9, worunter ein Graf Schlid mit seiner Begleitung, Gisenius und Hunnius je 15, Feurborn 14, Scheibler 16, Reinkingk 13 usw. Auch ein Student als Tischwirt kommt damals vor: Aegidius studiosus Hildeshemiensis mit 23 Tischgenossen. Die Kosten waren für damalige Verhältnisse ziemlich hoch⁴⁾; wenigstens wird oft darüber geklagt, und wir erfahren einmal, daß gerade die Professoren mit der Überteuering der Tische den Anfang gemacht hätten⁵⁾. Dies alles trotz der fürstlichen Anordnung, wonach zeitweise eine Universitätskommission die Wohnungen und Tische besichtigen und abschätzen sollte, damit die Studenten nicht übernommen würden⁶⁾. Auch wurde den Professoren von den Bürgern vorgeworfen, sie mißbrauchten ihre Tranksteuerfreiheit, indem sie in ihren Häusern einen Ausschank von Wein, auch über die Straße, unterhielten⁷⁾. Und diese Vorwürfe waren allem Anschein nach nicht ganz unberechtigt.

¹⁾ Vgl. Tholuck I, 80 u. 224 ff.

²⁾ Antonii an v. Busck 1607 Dez. 15. (St. A. D. 4).

³⁾ St. A. D. 6.

⁴⁾ 1619: ein Bett 10 Rthlr., eine Stube 25 Rthlr. (wohl jährlich). Visit.=Prot. 1619.

⁵⁾ Visit.=Instruktion 1619.

⁶⁾ Wasserleben S. 13.

⁷⁾ Nebenmemoriale der Rechnungscommission von 1611 Okt. 4. und

Inbezug auf Essen und Trinken lebte der Gießener Bursch der Frühzeit nicht schlecht. Die Behörde muß sogar gegen die herrschende Prasserei einschreiten. Bei der Visitation 1619 stellte es sich heraus, daß an den Studententischen an gewöhnlichen Tagen 6 bis 8 „Essen“ auf den Tisch kamen¹⁾. Die Visitationskommission ordnet nunmehr die Magenfrage wie folgt²⁾: „Bei den tischen soll aller uberschuß an speisungen genzlich abgethan und künftiglich dieser underscheid gehalten werden: Des höchsten und vornembsten tisches tractation soll sein, alle mahlzeit zwey fleisch, eine suppen und genuß und durch die ganze Wochen über drey mahl gebratens uf diensttag, donnerstag und sonntag, sambt hier vor 8 Sch und dann keß, butter und obß.“ Dann wird das Traktament des zweiten Tisches usw. bis zum vierten, geringsten Tisch normiert und schließlich festgesetzt, daß der teuerste Tisch nicht über 50 alb., der billigste nicht über 27 alb. (in der Woche) kommen dürfe.

Wir konnten bereits hier vermuten, daß ein Bestreben der Kostgeber vorlag, den genußfrohen Studenten zu einer möglichst kostspieligen Lebensführung zu veranlassen, um möglichst viel an ihm zu verdienen. Dieses Bestreben sprach sich in der That hauptsächlich in der Bürgerschaft aus; jeder betrachtet den Studenten als Einnahmequelle, aus der soviel als möglich geschöpft werden müsse³⁾. Darin liegt einer der Hauptgründe, warum der Student und der Bürger im alten Gießen niemals in ein verträgliches Verhältnis kommen konnten. Das Vorgehen war an der Tagesordnung, aber gerade dadurch wurden die Studenten zu dem „übrigen trund und anderer unmäßigkeit, derer sie sich, insfall sie solchen borg wißen, alzuviel besleißigen“, verleidet, und mehrmals sucht die Universität dieses Pumpsystem einzuschränken, indem sie öffentlich erklärt, keine Schuldklagen über die Höhe von 10 fl. anzunehmen, da die Bürger den Studenten unnötige Dinge geradezu aufdrängten und sie hier=

1613 Apr. 28. (U.=M. G. Adm., Rechnungsabshl.); fürstl. Verfügung v. 1618 Febr. 4. (U.=M. G. Cod. Rescr. I, 586).

¹⁾ Visit.=Prot. 1619.

²⁾ Visit.=Abschied 1619 (U.=M. G. Adm. Rechnungsabshl.).

³⁾ Sehr bezeichnend ist folgende Stelle bei Liebenthal (Prof. in Gießen) de privilegiis studiosorum, fol. B: „Nam experientia testatur tam hospites quam mercatores carius rem vendere studiosis quam aliis, existimantes natura sic inductum esse, ut cum scholarium iactura fiant locupletiores. Unde et caupones non tantum studiosis vinum carius vendunt, sed frequenter etiam vino aquam commiscent, ne forte vinum studiis officiat . . .“ (?).

durch in Schulden stürzten¹⁾. Erfolg scheinen diese Reformversuche ebensowenig gehabt zu haben wie die vielfachen Klagen über die zu teuren Wohnungen, Speisen und Getränke. Und schließlich hätte sich der Student mit all diesen Unannehmlichkeiten noch abgefunden, wenn nur die Getränke trinkbarer gewesen wären. Aber schon 1608 beschwerten sich die Studenten in einer lateinischen Schrift, man verkaufe ihnen Weine, „*quae vix odorem vini prae se ferunt nedum saporem*“; was der Bürger nicht trinken möge, das setze man dem Studenten für sein teures Geld vor²⁾. 1609 führt die Universität Beschwerde darüber, daß das Wasser zum Bierbrauen „mit windel- und fleischerwaschen“ u. dergl. verunreinigt werde, und führt die herrschende Dysenterie hierauf zurück³⁾. Von 1618 hat sich eine Sturmpetition der Studenten mit 60 Unterschriften erhalten⁴⁾. Dieses Jahr, heißt es da, sind die „eingebrawende biere“ meistens sauer und untrinkbar, die fremden fast so teuer als der Wein und doch nicht viel wert. Der bessere Wein im Ratskeller ist so teuer, daß ihn der Student nicht bezahlen kann, der schlechtere so sauer, unrein und unschmackhaft, daß man sich Krankheiten und Leibesbeschwerden daran zuzieht und ihn dem Verkäufer in den Magen wünscht. Bezüglich des Bieres sei ja auf keine Besserung zu hoffen, aber um die Beschaffung besseren Weines ersuchen sie den Landgrafen dringend. — Das Merkwürdige ist nur, daß bei diesen untrinkbaren Getränken immer noch so viele Klagen über Ausschreitungen betrunkenen Studenten vorkommen.

Neben den hohen Preisen und den schlechten Getränken hatten die Studenten auch die mangelnde Straßenreinigung zu beanstanden, die unangenehme Gerüche in der Stadt verursachte. Die geplante Wasserleitung aus dem Busecker Thal, die auch diesem Mißstand abhelfen sollte, kam nicht zu stande⁵⁾.

Freilich, wenn wir die Gründe auffuchen, weshalb Studenten und Bürger in stetem Gegensatz standen, so dürfen wir außer diesen berechtigten Klagen der Studenten doch auch die nicht minder berechtigten Beschwerden der Bürgerschaft nicht außer Acht lassen.

¹⁾ Edikt v. 1612 März 7, wiederholt 1619 Apr. 14. (U. M. G. Cod. Reser. IV, fol. 35).

²⁾ Acad. Giessenae studiosi an L. Ludw. 1608 Febr. 23. (St. M. D. 2).

³⁾ Gravamina (St. M. D. 3).

⁴⁾ Juni 7. (St. M. D. 6).

⁵⁾ Visitt.-Instr. 1619. Vgl. auch Gießener Wochenblatt 1771, S. 57; Buchner, Aus Gießens Vergangenheit (1885), S. 208.

Denn der Bürger hatte auch von seiten des wilden Studenten viel zu leiden.

Es ist klar, daß das Zusammenströmen so vieler junger lebenslustiger Männer, von denen viele weniger des Studierens halber als um eine standesgemäße Mode mitzumachen, sich auf hohen Schulen aufhielten, die privilegierte Stellung, die milde Handhabung der Disziplin zusammenwirkten, um die Studenten in ein schwer zu bändigendes und kaum von tollen Streichen und Übergriffen aller Art abzuhaltendes Völkchen zu verwandeln. Reiches Material steht uns zu Gebote, um diese Seite studentischen Wesens zu beleuchten. Schon ein Vergleich der Statuten des akademischen Gymnasiums von 1605 und der Universitätsstatuten von ca. 1615, die das Datum 12. Oktober 1607 tragen¹⁾, zeigt durch die Zusätze der letzteren, welche Gewohnheiten der Gießener Studenten sich in den ersten zehn Jahren unangenehm bemerkbar gemacht haben²⁾.

So trifft eine Strafbestimmung die Neigung der Studenten, sich bei Hochzeiten oder Tanzfestlichkeiten der Bürger und Professoren einzudrängen und sich ungebeten daran zu beteiligen³⁾, wobei es dann natürlich nicht an Streitigkeiten fehlen konnte. Bei der Hochzeit einer Tochter Professor Winkelmanns kam es hierdurch zu einer Prügelei, wobei namentlich der als Festmarschall fungierende Stadtschultheiß „gute stöße“ bekam⁴⁾. Die sich in der Tanzlust ausprechende Neigung der Studenten zum weiblichen Geschlecht führte häufig zu Liebesverhältnissen mit den Bürgertöchtern, die für die Väter ein Gegenstand oft berechtigten Argwohns waren⁵⁾.

Ferner wurde von den Studenten das Plündern fremder Gärten, selbst vor den Augen der Besitzer, mit Vorliebe geübt⁶⁾: namentlich die damals in Gießen noch häufigen Weinpflanzungen waren nicht sicher. Auch die Fischwasser waren der Ausbeutung durch die Studenten ausgesetzt, wobei es bemerkenswert ist, daß

¹⁾ Den Beweis, daß diese Statutenredaktion nicht vor 1615 in Kraft getreten ist, denke ich an anderer Stelle zu geben.

²⁾ Die Abweichungen der von 1607 datierten Statutenredaktion von der ersten hat Wasserischleben nicht immer zuverlässig hervorgehoben.

³⁾ Wasserischl. S. 22 Art. 9.

⁴⁾ Akten St. A. D. 2.

⁵⁾ Vgl. Wasserischl. S. 23 Art. 17 und die Akten über Eheversprechen St. A. D. 3 u. 4.

⁶⁾ Wasserischl. S. 22 Art. 10. Edikt des Rektors v. 1607 Sept. 6. (St. A. D. 4), von 1609 Juli 23. und Sept. 8. in Joh. Georgii . . regimen acad. S. 55 ff., 70 f.

die akademische Behörde das Fischen mit vergiftetem Köder verbieten muß¹⁾. Während den Studenten zur Jagd die ganze Gießener Gemarkung freistand, finden wir Klagen der Obrigkeit im Busecker Thal über das Wildern in deren Gebiet²⁾.

Die Hauptmasse der Beschwerden aber fällt auf die in der Stadt auf Straßen und Plätzen bei Tag und namentlich bei Nacht verübten Delikte; sie umfassen alle Stufen von der einfachen nächtlichen Ruhestörung bis zum größten Hausfriedensbruch und dem bewaffneten Widerstand gegen die Obrigkeit. Nur einiges aus der Masse der Vorgänge sei hier herausgegriffen. Wir sahen bereits, daß der Student mit Degen und Schußwaffen versehen war. Nachts kamen hierzu noch Jagdspieße und lange Stangen³⁾. Hatte der Student nach der Abendmahlzeit oder im Wirtshaus lange gezechet, so pflegte er nachher mit ungeheurem Gebrüll durch die Gassen zu rennen, sein Gewehr abzuschießen⁴⁾, Raketen steigen zu lassen⁵⁾ — bei den zahlreichen Schindeldächern und Holzbauten ein sehr bedenkliches Vergnügen — und allerhand Unfug zu treiben. Unliebsamen Personen zerbrach man die Thüren, führte ihnen Holz weg⁶⁾ und schlug ihnen die Fenster ein. Letzteres geschah sogar dem Kanzler Strupp von Gelnhausen, den man doch wegen seiner Verdienste um die Erwirkung des kaiserlichen Privilegs für die Hochschule wohl hätte verschonen sollen, und 1609 dem Rector magnificentissimus, Prinzen Johann Georg von Holstein⁷⁾. Schlimmer war es schon, wenn die verschlossenen Thüren mit Bäumen eingerannt wurden⁸⁾. Besonders den Weinwirten wurde mehrfach übel mitgespielt, wenn sie dem fürstlichen Gebot folgend nach 10 Uhr abends keinen Wein

¹⁾ Wasserjchl. a. a. D.

²⁾ Vierer u. Ganerben des Buseckerthals an L. Ludw. 1609 Mai 20. (St. N. D. 3). Joh. Gg. reg. acad. S. 46.

³⁾ Wasserjchl. S. 23 Art. 13.

⁴⁾ N. a. D. Art. 13 ff.; vielfache Aktenbelege.

⁵⁾ Edikt v. 1607 Jan. 18. (St. N. D. 4); das Raketenwerfen außerhalb der Stadt war erlaubt, fürstl. Verf. v. 1607 Aug. 24. (St. N. D. 2), Okt. 28. (St. N. D. 4).

⁶⁾ So wurde in einer Januarnacht 1617 dem fürstl. Rat Dr. Wagner „holz enttragen“, dem Stadthauptmann ein Wagen „spoliirt“ und am „amptshofstor“ Bretter abgebrochen und weggeschleppt, wohl als Feuerungsmaterial. L. Ludw. an Univ. 1617 Jan. 24. (N.-N. G. Cod. Reser. III, 840).

⁷⁾ Rektor Winckelmann an v. Buseck 1606 Febr. 9. (St. N. D., Kirchen- gesch. 11); versch. Akten v. 1609 (St. N. D. 2).

⁸⁾ Zeugenverhör von 1608 (?) Jan. 6. (St. N. D. 4).

mehr verschenken wollten¹⁾. Sturmangriffe auf Häuser waren häufig.

Wenn wir nach der Bestrafung solcher Vorkommnisse fragen, so finden wir, daß fast stets Milde waltet; hie und da eine Relegation, sonst höchstens einige Tage Karzer oder eine Geldstrafe. Und wie die Karzerstrafe gehandhabt wurde, erfahren wir aus einer Verordnung von 1619, wo es heißt: die zum Karzer Verurteilten sollen auch zur Verbüßung der Strafe herangezogen werden, „die gefengnuß nicht offen gelassen, weniger aber gestattet werden, bey denselben gesauf oder andere üppigkeiten zu treiben²⁾“. Auch die Ablösung der Karzerstrafe durch Geld war häufig.

Zweimal hat man versucht, den wüsten nächtlichen Unfug durch Einführung einer Nachtwache unter einem Wachtmeister zu steuern, der nach Marburger Muster der ordentlichen und der akademischen Obrigkeit verpflichtet wurde. Daß die Studenten mit dieser Wache, solange sie bestand, in stetem Kriege lagen, ist selbstverständlich, und die Lage der wenigen Wächter gegenüber der Masse der Studenten war gewiß nicht beneidenswert. Das Verhältnis wird schon dadurch bezeichnet, daß die Nachtwächter und die „*militēs praesidiarii, quos soldados vocant*“, durch Universitätszählung vor bewaffnetem Angriff seitens der Studenten geschützt werden mußten³⁾. Raufereien mit der Besatzung der Festung Gießen kamen natürlich auch vor; aber am meisten wurde mit der Nachtwache angebunden.

Die Vorkommnisse, die mit der zweimaligen Einführung und Wiederabschaffung der Nachtwache zusammenhingen, sind für die Herrschaft, die die Studenten in Gießen damals ausübten, so bezeichnend, daß ich — soweit es die Akten gestatten — darauf eingehen muß. Im Jahre 1609 war wegen verschiedener Vorfälle eine merklliche Erbitterung zwischen den Studenten und der erst kürzlich eingeführten Wache eingetreten⁴⁾. Die Studenten hatten die Wächter

¹⁾ Wasserjchl. S. 23 Art. 12; Edikt 1607 Dez. 27 (St. A. D. 4), 1609 Dez. 10: Joh. Gg. reg. ac. S. 106 f.

²⁾ Visitationsabschied 1619. Als Grund für die Lage Handhabung der Disziplin bemerkt der Rektor: „Bei neuen universiteten sei man nicht so streng, sonderlich alhie propter aemulationem“, d. h. wegen der Konkurrenz mit Marburg. Strafen und Relegationen würden jedoch „pro quota annorum“ in Gießen ebensovieler verhängt wie in Marburg. (Visit.-Prot. 1619.)

³⁾ Wasserjchl. S. 23 Art. 12.

⁴⁾ Vgl. für das Folgende Akten St. A. D. 2 u. 3.

geschimpft ¹⁾ und von den Fenstern mit Steinen nach ihnen geworfen. Die Wächter hatten gegen Studenten das Schimpfwort „Schelmen“ gebraucht und einige junge Leute, weil sie sie für Studenten hielten, durchgebläut. Dafür hatte die ganze Nachtwache vom Kanzler einige Stunden Gefängnis erhalten. Der akademische Senat, der für die Studenten Partei nahm, hatte ihnen bezeichnenderweise nur untersagt, die Nachtwächter anzugreifen, wenn diese ihnen keine Veranlassung dazu gäben ²⁾. Aber diese Veranlassung kam bald. Die Wächter sannten wegen der neulich erlittenen Gefängnisstrafe auf Rache. Als in der Johannisnacht eine Anzahl Studenten im Freien unweit der Straße zecht, rufen die Wächter die umwohnende Bürgerschaft gerüstet zu Hülfe, umringen die Studenten, beleidigen und bedrohen sie. Einige Studenten entrinne, wecken den Prorektor, und dieser wendet sich noch in der Nacht an den Regierungskanzler um Abhülfe. So werden die Bedrängten befreit. Am folgenden Tag wird die gesamte Wache vom Dienst suspendiert und dies der erregten Studentenschaft von Tisch zu Tisch mitgeteilt, um sie zu beruhigen. Aber am Abend sammelt sich ein Haufe von 100 Studenten und zertrümmert dem Wachtmeister und seinen Helfern aus der Bürgerschaft an ihren Häusern Thüren und Fenster. Am nächsten Tag reichen über 100 Studenten eine gemeinsame Bittschrift beim Rektor ein, in der verlangt wird: 1. Einstellung des Verfahrens gegen sie; 2. Abschaffung der Nachtwache; 3. Erlaß der Schadenersatzzahlung für die zerschlagenen Thüren und Fenster. Der Senat war ratlos. Da sich die große Masse der Studenten auf die Seite dieser Hundert schlug, so war ein allgemeiner Auszug und hiermit der Ruin der jungen Hochschule zu befürchten, wenn der Senat nicht nachgab. Schließlich kam durch Vermittlung des prinziplichen Rektors ein Vergleich zustande: die beteiligten Studenten erhielten nur einen Verweis und mußten Schadenersatz leisten, worauf sie von neuem der Universität Gehorsam gelobten. Aber wie wenig hierdurch erreicht war, ist daraus zu ersehen, daß bereits wenige Tage später dem Kanzler und einigen Bürgern nachts die Fenster eingeschlagen wurden. Zum Bericht aufgefordert, schreibt der Senat in seiner Not an den Landgrafen: diese letzte That sei eher zu entschuldigen,

¹⁾ In dem lateinischen Edikt (Joh. Gg. reg. ac. S. 44) lauten die Schimpfworte „nebulones, fures“.

²⁾ Joh. Georgii reg. ac. S. 45: „... ne in posterum absque ulla occasione data vigilēs nocturnos invadant ...“

weil „solches ohne allergeringsten tumult verrichtet“ und noch mehr deshalb, weil es Neulinge (novitii) gewesen seien, die nur aus „thunheit“ und weil sie sich nachts nicht heimfinden konnten, an die Fenster geschlagen hätten. Allerdings sei ja ein älterer Student dabei gewesen, der bereits die Würden eines Magister artium und eines Poeta laureatus auf sich vereinigte. Dem aber sei noch eher zu verzeihen, weil „den poetischen ingeniiis, welche je zu zeiten ihre raptus und volantes, bevorab bey jezo regirendem hundsstern, zu haben pflegen, in etwas mehr als anderen zu condoniren und vor guth zu halten von menniglich nicht uneben erachtet wird“. (Übrigens erhielt der Poet doch vier Tage Karzer.) Aber im allgemeinen seien solche Vorgänge nicht zu vermeiden, wo so viele junge „muthige gesellen“ zusammen seien. Im Vergleich mit Marburg seien die Gießener Vorgänge doch noch gar nichts. Dort seien erst diesen Sommer Häuser von den Studenten gänzlich verwüstet und der ganze Hausrat kurz und klein geschlagen und auf die Straße geworfen worden, ohne daß eine ernstliche Bestrafung erfolgt sei¹⁾. Die Bezeichnung der Studenten als „dissolute Gesellen und Bacchanten“ verbittet sich die Universität; man schade dadurch ihrem Rufe, da sie ohnehin von ihren Gegnern noch als „Penal- oder Bacchantenschule“ bezeichnet werde²⁾. Übrigens sei es Sache der Universität, ihre Angehörigen zu strafen, und niemand habe sonst das Recht dazu.

Wir sehen, daß die Professoren aus Furcht vor der Ungnade der Studenten sogar dem Landesherrn gegenüber Partei für sie nehmen. So ist es auch zu erklären, daß die Studenten in ihrer Hauptforderung, der Abschaffung der Nachtwache, damals völlig gesiegt haben.

Dagegen haben sich Professoren und Studenten von nun an vielfach über die Übergriffe des Festungskommandanten („Hauptmanns“) Hans Wolf von Weitelshausen genannt Schrautenbach zu beschweren, die schließlich zu einem offenen Zwist zwischen der Universität und der Gießener Regierungsbehörde und zur Wiederein-

¹⁾ In den Marburger Rektoratsannalen steht darüber nichts.

²⁾ Wohl von den Marburgern, die ja die Univ. Gießen nicht anerkannten, und auch sonst „ob erectionis novitatem“ (Joh. Gg. reg. S. 97). Daß die Zusammensetzung mit „Penal“ in der damaligen Studentensprache einfach den Begriff „neu“ ausdrückt, zeigt Meyfart, Christliche Erinnerung von der a. d. hohen Schulen entwichenen Ordn. (1636), S. 331 f.

führung der Nachtwache führten. Als nämlich im Dezember 1616 ein Student von einem anderen erschossen wurde¹⁾, traf der Hauptmann bei der Beerdigung Vorsichtsmaßregeln gegen das Entkommen des Thäters, die der Universität gegenüber äußerst rücksichtslos und beleidigend erschienen²⁾. Die Studenten begannen daher nächtliche „Aktionen“ gegen den Hauptmann, was diesen zu Gegenmaßregeln schärfster Art veranlaßte³⁾. Als der Kanzler Strupp in diesen Tagen starb, war die Erbitterung bereits so hoch gestiegen, daß die Studenten sich weigerten, ihm die letzte Ehre zu erweisen. Es kam schließlich zu einem Eingreifen des Landgrafen in diesen Streit und zur Einsetzung einer Untersuchungskommission, und Schrautenbach hat, wie es scheint, nachgeben müssen⁴⁾. Er versuchte hierauf mit allen Mitteln, in diesem Jahre die Aufführung einer Fastnachtskomödie durch die Studenten zu verhindern, weil er befürchtete, darin zu sehr verspottet zu werden. Aber nicht einmal diesen Wunsch konnte er durchsetzen, denn die Komödie wurde doch aufgeführt und die Universität leistete sogar einen Zuschuß zu den Kosten⁵⁾. Die Folge dieser Vorgänge war, daß man den nächtlichen Aktionen durch Wiedereinführung der Nachtwache begegnen wollte. Aber auch jetzt that diese Einrichtung nicht gut. Bereits im Sommer 1618 wanderte die ganze Wache samt ihrem Wachtmeister ins Gefängnis, weil sie bei einer nächtlichen Rauferei einen Studenten erschlagen hatte; und als die Wächter 1619 wieder freigelassen wurden, konnten sie sich nicht mehr auf der Straße sehen lassen, denn sie wurden überall von den Studenten als Mörder verfolgt und konnten sich mitunter nur durch eilige Flucht aus einem Thore der Festung den Verfolgern entziehen⁶⁾. In den Gassen der Stadt aber herrschte unumschränkt nach wie vor der Student.

¹⁾ Vgl. Kirchenbuchnotiz im 2. Jahresber. d. Oberh. B. f. Lokalgesch. (1881), S. 84.

²⁾ Memorial v. 1617 Jan. 14 (U. A. G. Cod. Rescr. III, 844).

³⁾ Akten über diese Vorgänge bes. St. A. D. 5 u. 19; U. A. G. Cod. Rescr. III u. IV, Extr. prot. rect. 1617. Schrautenbach bestellte eine (wohl militärische) Wache, die „die studiosos allenthalben geschlagen, verwundet und deren Fenster ausgeworffen“ hat.

⁴⁾ Hierauf bezieht sich wohl die Bemerkung, daß die Studenten gegen den Hauptmann „das Pflaster behauptet“ haben (Rommel a. a. D. VI, 148 Anm. 93).

⁵⁾ 13 fl. 23 alb. 6 1/2 s „den studiosis, so ein comoediam den 14. Martii agirt“ (Ökonomatrechnung 1617, U. A. G. Adm.)

⁶⁾ Akten St. A. D. 5.

Die Beziehungen der Studenten unter einander möchte man nach dem beobachteten Zusammenschluß gegen gemeinsame Gegner für besonders eng halten. Genauere Betrachtung lehrt eher das Gegenteil. Der Zusammenschluß förmlicher Nationen oder Landsmannschaften, von dem auf anderen Hochschulen in dieser Zeit bereits Anfänge vorliegen, ist aus dem für Gießen vorhandenen Material nicht nachweisbar. Allerdings erläßt der Rektor bereits 1608 ein Edikt gegen die von anderen Universitäten nach Gießen übertragenen „factiones“¹⁾, aber ob hier an Verbindungen gedacht ist, bleibt zweifelhaft. An einen engeren landsmannschaftlichen Zusammenhang ist wohl auch nicht zu denken, wenn wir hören, daß dem Professor Gisenius besonders die „Westphali“ anhängen²⁾. Dagegen finden wir einen engen Zusammenhalt unter den Tischgenossen, und möglicherweise fanden sich an gewissen Tischen nur Landsleute zusammen. Doch ist dies für uns nicht greifbar. Eine Art korporativen Geistes finden wir in diesen Tischgesellschaften, sehen wir doch, daß für die Tische ganz regelrecht „gefeilt“ wird, ganz wie für die alten Bursen³⁾. Eine Tischordnung aus der Frühzeit der Gießener Universität⁴⁾ sagt: „Und weilen auch vorkommen, ob solten sich einige finden, die fremden oder erst ankommenden studiosis in den wirtshäusern vorwarten und sie an solche tische, wohin sie sonst keine lust gehabt oder von den ihrigen nicht destinirt gewesen, führen und verlocken, alß werden dieselbe hiemit treulich gewarnet und erinnert, sothaner disreputirlicher werbereyen sich zu enthalten“. Ja selbst eine Art ehrengerichtlicher Befugnis wohnt der Tischgenossenschaft bei, wie ein Schreiben aus dem Jahre 1624 zeigt. Darin erklärt ein von einem Tischgenossen vor die Klinge geforderter Student, er habe sich gegen den Herausforderer vernehmen lassen: „wofern ich etwas gethan, das nicht zu defendiren wehre, wolle ich mich zukünftiges dages gern derenthalben von ihm und andern unsern commensalibus ansehen und bestrafen lassen“⁵⁾.

¹⁾ Es sei ein Gebrauch, den die Studenten „ex Orco protrahunt et resuscitant“ (St. U. D. 4). Hierher gehört Wasserjchl. S. 23 Art. 13: „Si quis... factiones aluerit aut renovaverit...“, wo der Zusammenhang aber nur Gruppenbildung zu gemeinsamem Unfug voraussetzt.

²⁾ Bist.-Prot. 1619. Einen ähnlichen Anhang von Landsleuten an einen Dozenten finden wir in Jena 1630, vgl. Zeitschr. f. Kulturgesch. V (1898), 167.

³⁾ Vgl. Dolch, Gesch. d. deutschen Studententums S. 35.

⁴⁾ U. A. G. Cod. Rescr. III, 12.

⁵⁾ Duellakten Reuß-Kolb (U. A. G., Duell).

Daß zwischen den Studenten Raufereien häufig sein mußten, ergibt sich aus dem ganzen Charakter des damaligen Studenten. In der That vergeht kaum ein Jahr, in dem nicht irgend ein Student auf offener Straße von einem Kommilitonen mit Degen oder Schußwaffe schwer verwundet oder getötet wird. Um Neujahr 1620 lagen neun Verwundete in der Stadt¹⁾. In diesen letzten Jahren der alten Gießener Universität war die Disziplin in steter Abnahme. „Uff der gassen sein sie bey hellem tag mit bloßem degen umbgeloffen und haben gejuchzt“, klagt ein Professor²⁾. An einen regelmässigen Duellkomment ist wohl nur in wenigen Fällen zu denken. Der Beleidigung und Ausforderung folgt, wo es auch ist, sofort die Sühne. Es kommt vor, daß der Beleidigte auf den Gegner bereits mit bloßem Degen eindringt, ehe dieser nur dazu imstande ist, nach einer Waffe zu greifen. Soweit wir die Veranlassungen zu Zweikämpfen prüfen können, sind sie äußerst geringfügig, eine Neckerei oder ein unbedachtes Wort beim Trunk.

Denn der Trunk begleitete damals wie heute jede studentische Festlichkeit. Von den Trinkgebräuchen und dem Verlauf der Festlichkeiten läßt sich nur wenig aus den Akten erkennen. Gelegenheiten zum Trunk gab es häufig genug. Kam ein Neuling an den Tisch, so mußte er zum Introitus einen Trunk geben; schied einer aus, so wurde die Trennung durch einen Abschiedsschmaus verflüßt. Vergebens versucht der Senat zeitweise gegen das Übermaß einzuschreiten³⁾. Denn da die Pedellen, von den Studenten eingeladen, mitzehrten⁴⁾, so war damit die akademische Polizeigewalt lahmgelegt. Zur Dreikönigsfeier fand eine sogenannte Königswahl statt; der Gewählte mußte, wie es scheint, für die Beche der Genossen aufkommen⁵⁾. Fastnacht wurde natürlich auch nicht trocken gefeiert. Das Komödienaufführen an Fastnacht wird als herkömmlich bezeichnet⁶⁾, ebenso der Mummenschanz, wobei die Verkleideten auch in Professorenhäusern allerhand Unfug trieben.

¹⁾ Visit.=Prot. 1620.

²⁾ A. a. O.

³⁾ Vgl. z. B. Visi.=Prot. 1618 ff.

⁴⁾ Visit.=Instr. 1619.

⁵⁾ Ebd.: „Do etwa ein könig gewelet und demselben ein großer cost uffgejattelt wurd.“

⁶⁾ „Sämtliche studiosi“ an Hofmarschall von Lehrbach 1617 Febr. 24. (St. A. D. 5). — Von der Art der aufgeführten Komödien wissen wir nichts. Nur das eine ist überliefert, daß zur Feier der Einweihung des Universitäts=

Mehrmals im Jahre gaben offizielle Feiern Anlaß zu einem kräftigen Trunk, die Promotionen. Obgleich von seiten der Regierungsbehörden immer wieder dagegen geeifert wurde, den Kandidaten zu große Kosten für Bewirtung aufzubürden, ist doch mit seltener Einmütigkeit von Professoren und Studenten an dem Brauche festgehalten worden, die Promotionen durch große Festessen und oft mehrtägige Gelage zu feiern¹⁾, an denen neben den akademischen Lehrern auch Studenten teilnahmen. Da die Professorenfrauen ebenfalls erschienen, so ergibt es sich schließlich von selbst, daß Spielleute geholt werden und das Fest in einen Tanz ausklingt. Und — der Neugraduierte muß die ganze Zechе bezahlen.

Schließlich muß ich noch auf einen Mißbrauch kommen, dessen Anfänge in unserem Zeitraum liegen; ich meine den Pennalismus, der ja später das ganze akademische Leben lange Zeit beherrschte²⁾.

Der Pennalismus geht von dem auch heute noch in den studentischen Verbindungen herrschenden und gewiß richtigen Gedanken aus, daß der junge, unerfahrene Student, der eben erst die Schule verlassen hat, nicht sofort eine völlige Gleichstellung mit den älteren Kommilitonen beanspruchen kann. Dieser schon in der Reformationszeit unter den Studenten vorhandene Gedanke, mit dem sich die in der Deposition herrschende Idee der Aufnahme in einen bevorzugten Stand vereinigte, kam im 16. Jahrhundert zu weiterer Ausbildung, tritt aber in starkem Maße im 17. Jahrhundert hervor und entwickelt sich trotz aller Gegenanstrengungen der akademischen Behörden in der Weise, daß der junge Student im ersten Jahre seines Studiums roher Mißhandlung und Ausbeutung seitens der älteren Studenten ausgesetzt ist, bis er am Ende des Jahres in gleiche Rechte mit jenen eingesetzt wird.

Der Pennal — so heißt dieser junge Student niederen Rechtes — darf sich nicht wie ein Student kleiden und ist den älteren Studenten zu allerlei Dienstleistungen und zum Ertragen von Spöttereien³⁾ derber Art und auf Wunsch zur Hergabe von Geld, Büchern u. s. w.

gebäudes 1611 die bekannte Studentenkomödie „Cornelius relegatus“ aufgeführt wurde (Rektorsatsannalen 1611, St. A. D. 4).

¹⁾ Über diese Bräuche spricht sich am drastischsten der Rektor Nebelkrä, einer der wenigen Gegner, bei der Visitation von 1619 aus (Visit.-Prot.).

²⁾ Vgl. Schöttgen, Historie des Pennal-Wesens (1747).

³⁾ Eine auf Gießen bezügliche, ziemlich witzlose Anekdote, die die Naivetät des jungen Studenten illustrieren soll, hat sich in (Zinggreß) Facetiae pennalium (1618), S. 21 erhalten. (Ihren Nachweis verdanke ich Herrn Oberlehrer

verbunden. Es ist nicht richtig, die Anfänge des eigentlichen Pennalwesens erst um 1610 anzusehen¹⁾; wir könnten es dann doch nicht in so scharfer Ausprägung bereits in den Anfängen der Gießener Universität finden. Von 1607 liegt uns ein Verhörprotokoll über eine Duellsache vor, deren Veranlassung die Bezeichnung eines Studenten als Pennal gewesen war. Man hatte ihm die Studienzeit in Gießen als auf einer damals noch nicht zur Universität erhöhten Schule nicht auf sein Pennaljahr anrechnen wollen²⁾ — ein Beweis, daß damals die Dauer der Pennalzeit schon fest normiert war. Im Jahre 1614 wissen sich sechs Pennäle in ihrer Wohnung vor den Zumutungen der älteren Burschen, die das Haus zu stürmen drohen, nur dadurch zu retten, daß sie den Anführer der Angreifer durch einen Schrotschuß kampfunfähig machen³⁾. Überhaupt war in diesem Jahre das „schmeßsüchtige agiren und pennalisiren bey den studiosis sehr gangbahr“⁴⁾. Verbote des Pennalismus mehrten sich von Jahr zu Jahr, aber, soweit wir sehen, ganz umsonst. Als man die „Pennalschmäuse“ in den Wohnungen verbot, wurden sie an die Kofttische verlegt⁵⁾.

Zimmerhin steht der Pennalismus in unserer Periode noch in den Anfängen. Seine eigentliche Entwicklung liegt in der Zeit des dreißigjährigen Krieges. In Gießen hat er nach der Wiedereröffnung der Universität (1650) seinen Höhepunkt erreicht. Nur durch ein energisches Zusammenarbeiten aller evangelischen Hochschulen konnten damals die Auswüchse des Pennalwesens überall beseitigt werden. —

Es ist ein weiter Weg der Entwicklung, den studentisches Leben und studentische Sitten in Gießen und anderswo seit jenen

Dr. Waas in Mainz). Sie lautet: „Ein anderer, als er auf die academie gehn Gießen kam und das schöne newgebaute collegium sahe, sagt er zu seinen geserten, es wäre ein schön geheuß; der antwortet ihm, es were auf die italianische manier gebawt. Da fragt ihn der gute lempel: istß dann nicht in dießer stadt gemacht worden? Nein, antwortet der ander, welcher sein spottet, es haben es zween auf reffen von Florenz bracht. Da wend er sich zum andern herum, sprechend: Hab ichß nicht gedacht? Wie ist es doch ein stattlich ding, wenn einer viel ländler gesehen hat.“

¹⁾ So Schöttgen S. 67 ff.

²⁾ „... sonderlich weil er allein $\frac{1}{2}$ jahr zu Marpurg und! aute privilegia impetrata ein jahr hier gewesen“ (St. U. D. 4).

³⁾ Univ. an L. Ludw. 1614 Apr. 14 (St. U. D. 5).

⁴⁾ Bericht der Rechnungskommission 1614 Mai 16 (U. U. G. Rechnungsabshl.).

⁵⁾ Visit.-Prot. 1619 („henseles und penalschmausen“).

Zeiten durchlaufen haben. Manches in der Burschenherrlichkeit jener Tage mutet uns fremdartig an. Aber der genaueren Betrachtung kann es doch nicht entgehen, wie vieles in den akademischen Zuständen und dem Studententum in der Anfangsperiode unserer Hochschule seine deutliche Fortsetzung oder Weiterbildung in den heutigen Zuständen gefunden hat. Hat sich auch Organisation und Lehrart in der Universität ebenso verändert wie das geistige Leben überhaupt; hat auch der Student im Lauf der Jahrhunderte jenen Überschuß an Roheit und Zügellosigkeit verloren, der ihm damals noch anhaftete; im Grunde steht unser heutiger Student, der sich noch immer als Angehöriger einer privilegierten Klasse fühlt, mit seiner Neigung zu übermütigen Streichen und seiner Freude an einem guten Trunk bei aller Verschiedenheit doch sehr deutlich am Ende derselben Entwicklungsreihe, deren Anfang von jenen wilden Burschen gebildet wird, die einst vor fast 300 Jahren das Collegium Ludovicianum besuchten oder auch nicht besuchten, die nachts Häuser stürmten und die Gegner ihres Freiheitsdranges aus den Thoren der Festung jagten.
